

Disziplinarordnung

Gestützt auf Artikel 54 des kantonalen Schulgesetzes erlässt der Schulrat des Schulverbandes Fideris·Furna·

Jenaz·Schiers diese Disziplinarordnung. Sie gilt für die Kindergärten und Schulen der Gemeinden Fideris, Furna, Jenaz und Schiers.

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Die Disziplinarordnung erstreckt sich auf sämtliche Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und sämtliche Schülerinnen und Schüler der Gemeinden Fideris, Furna, Jenaz und Schiers während des Besuches der Volksschule in den Schulräumlichkeiten, Schulhäusern, Jugendräumen und bei ausserörtlichen Aufenthalten (Klassenlager, Schulausflüge etc.)

Sie gilt sinngemäss auch für Schüler und Schülerinnen, welche die obligatorische Schulpflicht ausserhalb der Gemeinden Fideris·Furna·Jenaz·Schiers erfüllen.

Art. 2

Zweck

Die Disziplinarordnung dient der Schule zur Erfüllung ihrer Obhutsverpflichtungen, zur Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten und der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes.

Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Disziplinarordnung.

Art. 3

Aufsichtspflicht

Während der Schulzeit und bei allen von der Schule organisierten Anlässen obliegt die Aufsichtspflicht den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Schulrat. Der Schulweg fällt in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

II. Schulbetrieb

Art. 4

Schuldisziplin

Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander taktvoll, fair und tolerant zu verhalten. Von den Schülern wird ein freundliches und anständiges Benehmen erwartet. Sie tragen zur Umwelt Sorge und schützen Fauna und Flora.

Sie haben die Schule gemäss Stundenplan zu besuchen und die Schulzeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulrat und Schulpersonal zu befolgen.

Art. 5

Genuss- und

Das Rauchen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz auf allen Schularealen verboten.

Suchtmittel

Der Konsum von alkoholischen Getränken und weiteren Suchtmitteln aller Art ist für Schülerinnen und Schüler auf den Schularealen sowie in der näheren örtlichen Umgebung verboten.

Art. 6

Waffen und andere

Alle Arten von Waffen, Waffenimitationen, andere Gegenstände und Geräte, die den

Gegenstände

Schulbetrieb stören, sind auf dem Schulareal sowie bei Schulveranstaltungen verboten.

Die Lehrpersonen können jederzeit Kontrollen vornehmen, solche Gegenstände abnehmen und einziehen.

Art. 7

Elternkontakte

Die Schule legt grossen Wert auf eine gute Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. Sie fördert das Vertrauen und die Zusammenarbeit mit Elternabenden, Elterngesprächen, Informationsveranstaltungen und öffentlichen Schulbesuchstagen.

Art. 8

Pausenaufsicht

Lehrpersonen beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler während den Pausen. Die Aufsicht ist turnusgemäss zu organisieren. Das Schulareal darf während den Pausen nicht verlassen werden.

III. Hausordnung

Räume, Geräte

Art. 9

Der Aufenthalt in den Schullokalitäten ist den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich

Einrichtungen

nur unter Aufsicht oder im Einverständnis einer Lehrperson gestattet.

In Schulzimmern sind Hausschuhe zu tragen. Räumlichkeiten wie Turnhalle etc. dürfen nicht mit Aussenschuhen betreten werden.

Den Einrichtungen der Schulhäuser und Schulareale sowie dem Schulmaterial und Mobiliar sowie den Maschinen und Geräten ist Sorge zu tragen.

Auf Sauberkeit und Hygiene in sämtlichen Schulräumen, insbesondere in Toiletten- und Duschanlagen, ist zu achten.

In den für den Schulweg organisierten Bussen haben sich die Schülerinnen und Schüler korrekt zu verhalten. Mutwillige Beschädigungen werden geahndet. Kosten der Schadenbehebung sind von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Art. 10

Benützung von

Benutzungen von Schulräumlichkeiten durch Dritte (Vereine, Organisationen o.ä.)

Schulräumen

sind nur möglich, wenn sie den Schulunterricht nicht beeinträchtigen. Sie sind mit der zuständigen Stelle zu vereinbaren.

Art. 11

Weisungsbefugnis

Die Schülerinnen und Schüler haben bezüglich der Hausordnung neben den Weisungen des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen auch diejenigen der Hauswarte zu befolgen.

IV. Freizeit

Grundsatz

Art. 12

Ausserhalb der Schulstunden sind die Erziehungsberechtigten für das Verhalten und Tun ihrer Kinder verantwortlich.

V. Absenzen und Beurlaubungen

<i>Absenzen Beurlaubungen</i>	Art. 13 Diese werden in einem separaten Absenzen-Reglement geregelt.
<i>Unentschuldigte Absenzen</i>	Art. 14 Unentschuldigte Versäumnisse ahndet der Schulrat gemäss kantonalem Schulgesetz.

VI. Disziplinarwesen

<i>Disziplinarstrafen</i>	Art. 16 Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden von den Lehrpersonen und/oder der Schulleitung geahndet und mit Verweis, Strafaufgaben oder besonderer Arbeit bestraft. Die Beschäftigung mit besonderer Arbeit erfolgt unter Aufsicht und hat sinnvoll zu sein. Sie soll wenn möglich mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen. Die höchste Dauer für besondere Arbeit beträgt 6 Halbtage.
<i>Kompetenzen</i>	Art. 17 Die Lehrperson kann bei leichteren Verstössen einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit im eigenen Schulhaus bis zu 3 Halbtagen verfügen. Über schwerere Disziplinarfälle entscheidet die Schulleitung nach Anhören der Lehrperson und der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung kann grundsätzlich alle Disziplinar massnahmen verfügen.
<i>Feststellung des Sachverhaltes</i>	Art. 18 Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören. Bei Verfügung von besonderer Arbeit über einen Halbtag sind vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten anzuhören.
<i>Beschwerderecht</i>	Art. 19 Disziplinarentscheide der Lehrpersonen können an die Schulleitung die Disziplinarentscheide der Schulleitung an den Schulrat weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt 7 Tage.
<i>Rekursrecht</i>	Art. 20 Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit Zustellung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 21

Informationsfluss

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat sorgen für einen gegenseitigen Informationsfluss. Der Persönlichkeitsschutz ist dabei zu achten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung wurde vom Schulrat am 31. Mai 2013 erlassen und tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Sie ersetzt alle bisherigen Disziplinarordnungen der Gemeinden Fideris, Furna, Jenaz und Schiers.

Schiers, Mai 2013

Der Schulrat

Marianne Flury
(Präsidentin)

Irene Bickel
(Vizepräsidentin)